

Der Kreisausschuss

MAIN-KINZIG-KREIS · Barbarossastraße 16 - 24 · 63571 Gelnhausen

Externe Nutzer von schulischen Räumlichkeiten
über die
Schulleitungen der Schulen im Main-Kinzig-Kreis

Städte und Gemeinden im Main-Kinzig-Kreis

Bildungspartner Main-Kinzig GmbH

Hausanschrift: Barbarossastraße 16 - 24
63571 Gelnhausen
Postanschrift: Postfach 1465 · 63569 Gelnhausen
Amt 65: Schulwesen, Bau- u. Liegenschaftsverwaltung
Energie u. Klimaschutz, Zentrale Dienste
Ansprechpartner/in: Sabine Bernatek/Alexandra Wagner
Aktenzeichen: 65
Telefon: 06051 85-14926 oder 14927
Telefax: 06051 85-914926 oder 914927
E-Mail: sabine.bermatek@mkk.de
alexandra.wagner@mkk.de
Gebäude/Zimmer: Gebäude D/ Zimmer 03.025

Ihre Nachricht

Es schreibt Ihnen
Matthias Eckhardt

Datum
27.10.2020

Nutzung der Sportanlagen des Main-Kinzig-Kreises sowie der Schulräume in den Schulen im Main-Kinzig-Kreis

Allgemeinverfügung des Main-Kinzig-Kreises vom 26.10.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der aktuellen Pandemie-Lage hat der Main-Kinzig-Kreis mit Datum vom 26.10.2020 eine weitere Allgemeinverfügung erlassen, die zusätzlich zu den bisher geltenden Bestimmungen auf die derzeitige Situation abgestimmte Regelungen festlegt.

Die Allgemeinverfügung vom 26.10.2020 tritt am 27.10.2020 in Kraft und hat eine Geltungsdauer bis einschließlich zum 10.11.2020. Eine Verlängerung bleibt vorbehalten.

Wir informieren Sie mit diesem Schreiben über die in diesem Zeitraum abweichend bzw. zusätzlich zu den bisherigen Regelungen geltenden und zu beachtenden Bestimmungen, die die Nutzung von schulischen Räumlichkeiten durch externe Nutzer sowie den Vereinssport in den Schulsportanlagen des Main-Kinzig-Kreises betreffen, wie folgt:

- Zusammenkünfte und Veranstaltungen sowie Kulturangebote und ähnliches sind nach wie vor nur zulässig, wenn die Teilnehmerzahl unter freiem Himmel 100 Personen und im geschlossenen Raum 50 Personen nicht übersteigt. Die bekannten Hygienebestimmungen und Abstandsregelungen sind weiterhin zu beachten. Hygienekonzepte müssen nach wie vor entsprechend der aktuellen Bestimmungen vorhanden sein und umgesetzt werden. Möglicherweise ist die Teilnehmerzahl zu reduzieren, damit die Abstandsregelungen eingehalten und die Maßnahmen des jeweiligen Hygienekonzepts umgesetzt werden können.
- Aufenthalte im öffentlichen Raum sind nur alleine, in Gruppen von höchstens fünf Personen oder mit den Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes gestattet. Bei Begegnungen mit anderen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
- Es gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dort, wo Menschen dichter und/oder länger zusammenkommen, insbesondere auf stark frequentierten Plätzen sowie unter anderem insbesondere in allen öffentlichen Gebäuden, auf Begegnungs- und Verkehrsflächen (u. a. Eingangsbereiche), in den Schulen und Bildungsstätten sowie durchgängig insbesondere auf Tagungen, Kongressen etc. auch am Platz. Die Pflicht zum

Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht für Kinder unter 6 Jahren oder Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können.

- Unter Mund-Nasen-Bedeckung ist jede Bedeckung von Mund und Nase zu verstehen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit dazu geeignet ist, die Verbreitung von virushaltigen Tröpfchen oder Aerosolen durch Husten, Niesen oder Sprechen in die unmittelbare Umgebung zu verringern und dadurch andere Personen zu schützen. Kinnvisiere sind ausdrücklich nicht als Mund-Nasen-Bedeckung anzusehen und gelten nicht als Alternative zur Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne der o. g. Allgemeinverfügung. Die Verwendung von Gesichtsvisieren („Face Shield“) bietet aus infektiologischen Gesichtspunkten keinen ausreichenden Schutz und wird deshalb nicht empfohlen.
- Beim **Sportbetrieb im Trainings- und Wettkampfbetrieb** sind Zuschauer sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen nicht gestattet. Davon ausgenommen sind Begleitpersonen der Sportlerinnen und Sportler, insbesondere Betreuerinnen und Betreuer, Trainerinnen und Trainer oder Aufsichtspersonen bei Minderjährigen.
- Das Benutzen von Umkleideräumen und Duschräumen ist untersagt. Diese sind geschlossen zu halten. Beim Betreten von geschlossenen Räumen insbesondere Toilettenräumen, gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

Wir empfehlen Ihnen, sich weiterhin über die aktuelle Lage und die Entwicklung der Pandemie sowie die getroffenen Maßnahmen auf der Homepage des MKK (<https://www.mkk.de/aktuelles/corona/CoroNetz.html>) zu informieren, um im Bedarfsfall möglichst kurzfristig auf weitere Bekanntmachungen und Änderungen reagieren zu können.

Wir bitten um Beachtung der vorgenannten Regelungen und um entsprechende Information der Übungsleiter, Teilnehmer der Veranstaltungen, Eltern etc.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Lothar Ring
stellv. Amtsleitung